AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 73 -

Nr. 13 Dingolfing, 26. März 2021

Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);

Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 hinsichtlich der Beschäftigung und Unterbringung von Saisonarbeitskräften im Landkreis Dingolfing-Landau

Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);

Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Dingolfing-Landau Regelungen für Beschäftigte in Einrichtungen nach § 9 Abs.1 Satz 1 Nr.2, 3 und 5 der 12.BaylfSMV

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV)

Feststellung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen für den Landkreis Dingolfing-Landau gem. §§ 18 Abs.1 Satz 4 und 5, 19 Abs.1 Satz 3 der 12. BaylfSMV vom 05.03.2021, in der Fassung vom 25.03.2021

Sparkasse Landshut; Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);

Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 hinsichtlich der Beschäftigung und Unterbringung von Saisonarbeitskräften im Landkreis Dingolfing-Landau

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Dingolfing-Landau erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 28 Abs.1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienstund Verbraucherschutzgesetzes folgende

Allgemeinverfügung:

- Die Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 hinsichtlich der Beschäftigung und Unterbringung von Saisonarbeitskräften im Landkreis Dingolfing-Landau vom 01.02.2021 in der Fassung vom 05.03.2021 wird wie folgt geändert:
- 1.1. In Ziffer 9 der vorgenannten Allgemeinverfügung wird die Angabe "28.03.2021" durch die Angabe "18.04.2021" ersetzt.
- 1.2. Die Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 gelten unverändert weiter.
- 2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 29.03.2021 in Kraft.

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in landwirtschaftlichen Betrieben zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (AV Testnachweis von Einreisenden) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zi.Nr.150 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Dingolfing, 26.03.2021 Landratsamt Dingolfing-Landau

Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);

Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Dingolfing-Landau Regelungen für Beschäftigte in Einrichtungen nach § 9 Abs.1 Satz 1 Nr.2, 3 und 5 der 12. BaylfSMV

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Dingolfing-Landau erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 9 Abs.2 Nr.5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienstund Verbraucherschutzgesetzes folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Die Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Dingolfing-Landau (Regelungen für Beschäftigte in Einrichtungen) vom 16.03.2021 wird wie folgt geändert:
- 1.1. In Ziffer 3 der vorgenannten Allgemeinverfügung wird die Angabe "28.03.2021" durch die Angabe "18.04.2021" ersetzt.
- 1.2. Die Ziffern 1 und 2 gelten unverändert weiter.
- 2. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 29.03.2021 in Kraft und gilt zunächst bis 18.04.2021.

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zi.Nr.150 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Dingolfing,26. 03.2021 Landratsamt Dingolfing-Landau

Nr. 13 Dingolfing, 26. März 2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV)

Feststellung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen für den Landkreis Dingolfing-Landau gem. §§ 18 Abs.1 Satz 4 und 5, 19 Abs.1 Satz 3 der 12. BaylfSMV vom 05.03.2021, in der Fassung vom 25.03.2021

Auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 1 S. 4 und 5, 19 Abs.1 S. 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV) vom 05.03.2021 wird amtlich bekanntgemacht, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Dingolfing-Landau am Freitag, den 26.03.2021 den Wert von 100 überschritten hat (Stand RKI 26.03.2021:130,3).

- 1. Aufgrund des überschrittenen Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100 findet ab 29.03.2021 im Landkreis Dingolfing-Landau unter den Voraussetzungen des § 18 Abs.4 der 12. BaylfSMV
- in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule, der Jahrgangsstufe 11, der Gymnasien und der Fachoberschulen, sowie in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht,
- an allen übrigen Schulen nur Distanzunterricht statt.

Maßgeblich für die obengenannten Rechtsfolgen ist der Standort der Schule. Der Wohnort der Schülerinnen und Schüler ist in diesem Zusammenhang nicht relevant.

- 2. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind geschlossen.
- 3. Diese Regelungen gelten ab Montag, den 29.03.2021 bis zum Ablauf des Sonntags, den 04.04.2021.

Dingolfing, 26.03.2021 Landratsamt Dingolfing-Landau

Nr. 13 Dingolfing, 26. März 2021

Sparkasse Landshut; Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Antragsteller Karl Josef Trummer

Sparkassenbuch Konto Nr. 3418635261

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 09.12.2020 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 18.03.2021 Sparkasse Landshut gez. Geisler Gallwitz

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU gez.
Werner Bumeder
Landrat